

Hygieneplan des BZ Adam Ries Grundschule

1. Infektionsgesetz § 35 gilt für alle Personen, die in der Schule tätig werden.

Maßnahmen, wie Händereinigung, Lüften und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie das Betreten des Schulgebäudes leiten sich aus den unten aufgeführten Vorgaben der Allgemeinverfügung ab.

Die bisher geltenden und eingeübten Hygieneregeln werden beibehalten.

Wer unsere Schule betritt, muss unverzüglich die Hände waschen oder desinfizieren.

Räume werden täglich mehrfach gründlich gelüftet.

Masken

- Masken sind mitzuführen und wenn es erforderlich ist zu benutzen, (freiwillig können sie immer benutzt werden) :

im Musikunterricht darf nicht gesungen werden, außer alle tragen eine Maske und halten Abstand ein, wenn es möglich ist, findet der Musikunterricht in der Aula statt der Chor wird nicht singen, sondern schauspielern, singen ist nur mit Abstand und Maske möglich

zum Schwimmen im Bus gilt Maskenpflicht

Garderobe

- die Garderobe wird für die ersten beiden Wochen gesperrt, die Sachen werden im Klassenzimmer aufbewahrt, Hausschuhe müssen erst ab 14. September getragen werden

Pausen

- Toilettenbenutzung wird in den ersten beiden Wochen immer möglich sein, es gibt keine direkte Pause dafür

- Frühstückspause wird bis 11.9. individuell vom unterrichtenden Lehrer festgelegt, das Tauschen von Essen ist nicht erwünscht

- die Hofpause findet bis 11.9. gestaffelt auf Klassenstufenbasis statt, jede Klasse hat eine eigene Spielekiste

-der Einlass für Klassen 2 bis 4 ist ab 7.30 Uhr am Haupteingang, die Klassen 1 werden in den ersten beiden Wochen dort 8.00 Uhr vom Klassenlehrer in Empfang genommen

- Eltern haben nur nach Terminvereinbarung Zutritt zur Schule

- für Elternabend und Schulkonferenz gibt es gesonderte Hinweise zur Maskenpflicht, siehe Einladung

-Hände waschen und alle anderen erforderlichen Handlungen versuchen wir bestmöglichst umzusetzen

-ein Programm zur Weihnachtszeit sowie das Spielen mit Eltern und einen Aufenthalt in der Jugendherberge wird es bis Februar nicht geben

Alle wichtigen Informationen finden Sie zeitnah auf der Homepage der Grundschule.

2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen nach der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020

Es gilt Informationspflicht

Wer in den letzten 14 Tagen Urlaub in einem Risikogebiet gemacht hat, muss die Schul- oder Kita-Leitung unverzüglich darüber informieren. Das gilt ebenso für Personen, die unter Symptomen leiden oder Kontakt mit einer infizierten Person hatten.

- 2.1. Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.1. ist Personen nicht gestattet, wenn sie
 - 2.1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - 2.1.2. mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,
 - 2.1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand,
 - 2.1.4. sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1.2.7. aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen, oder
- 2.2. ¹Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen

Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen. ²Die Ziffern 2.1.2., 2.3., 2.6. und 2.7. finden bei Vorlage eines solchen Dokuments keine Anwendung.

- 2.3. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1. beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, die mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- 2.4. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1. beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- 2.5. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1. beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie sich oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tagen vor einem Zutritt zu der Einrichtung in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1.2.7. aufgehalten haben.
- 2.6. ¹Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiedenzulassung zu Einrichtungen fest. ²Lassen Kinder oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.
- 2.7. ¹Lässt eine Person, die eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1. betreten will oder sich in einer solchen aufhält, mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. erkennen, darf sie die Einrichtung nicht betreten oder muss sie die Einrichtung unverzüglich verlassen. ²Schüler oder betreute Kinder, die mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung oder während der Betreuung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. ³Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

- 2.8. ¹Wer eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1. betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. ²Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. ³Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. ⁴Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. ⁵Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.
- 2.9. ¹Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen; sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. ²Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. ³Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- 2.10. ¹Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.1. mit Ausnahme von Einrichtungen der Kindertagespflege erlassen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 1, 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, einen Hygieneplan. ²Dieser muss für Schulen und für Schulinternate auf dem aktuellen „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ und für die übrigen Einrichtungen auf dem aktuellen „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“ beruhen und den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen.
- 2.11. ¹Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler müssen zu Schuljahresbeginn gegenüber der von ihrem Kind oder von ihnen besuchten Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1 eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung abgeben. ²Hierfür soll das Formular gemäß Anlage 1 verwendet werden. ³Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, ist dem beschulten oder betreuten Kind oder dem volljährigen Schüler ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, bis sie nachgereicht wird. ⁴Die schriftliche Versicherung verbleibt bei der Einrichtung und wird nach Ablauf des 21. Februar 2021 unverzüglich vernichtet.

3. Regelungen zum Schulbetrieb und zum Betrieb der Schulinternate

- 3.1. Der Schulbetrieb einschließlich aller schulischen Veranstaltungen und der Betrieb der Schulinternate ist unter zusätzlicher Beachtung der nachfolgenden Regelungen zulässig.
- 3.2. ¹Einrichtungsfremde Personen im Sinne der Ziffer 1.2.5. sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in Schul- und Internatsgebäuden und auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachweislich nicht in der Lage sind oder der Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10. aus einem wichtigen Grund Ausnahmen vorsieht. ³Die Schulleitung empfiehlt, dass ein ausreichender Abstand zwischen Personen auf dem Schulgelände soweit als möglich eingehalten wird.
- 3.3. ¹Wer in Schul- und Internatsgebäuden oder auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, ist verpflichtet, eine solche Bedeckung bei sich zu führen. ²Auch für nicht einrichtungsfremde Personen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schul- und Internatsgelände empfohlen. ³Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände kann im Übrigen im Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10. geregelt werden.
- 3.4. ¹Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. ²Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation ist diese unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.